

Landschaftsplan IV *„Welver“*



Entwurf zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung
(13. Februar bis 16. März 2012)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verfahrensablauf	05
<u>A Vorbemerkungen</u>	
1. Rechtsgrundlagen	07
2. Abgrenzung von Plan- und Geltungsbereich	07
3. Planbestandteile	07
4. Planungsgrundlagen	08
5. Allgemeine Vorbemerkungen	08
<u>B Entwicklungsziele</u>	
1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen	09
2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume	noch nicht erstellt
<u>C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	
Generelle Festsetzungen und Erläuterungen	33
C.1 Naturschutzgebiete	19
C.2 Landschaftsschutzgebiete	35
C.3 Naturdenkmale	73
C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	77
<u>D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 Landschaftsgesetz NW</u>	
D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)	89
D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG NW) <u>Räumliche Festsetzungen</u> - Festsetzungsräume D.2.01 – D.2.19	91
D.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG NW) <u>Einzelfestsetzungen</u> - noch keine Einzelfestsetzungen abgestimmt	111

Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplans in der dargestellten Abgrenzung gemäß § 27 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) getroffen. Der Beschluss wurde am 30.11.2001 und 03.12.2001 öffentlich bekannt gegeben.

Die Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a LG NW hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §§ 27 b des Landschaftsgesetzes NW hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c LG NW auf Beschluss des Kreistages vom _____ nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom – öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und über ihre Berücksichtigung in seiner Sitzung am entschieden. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG NW.

Soest,

Die Landrätin

Eva Irrgang

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 Landschaftsgesetz NW bei der Bezirksregierung vom _____ angezeigt worden.

Arnsberg,

Der Regierungspräsident

Helmut Diegel

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahren des Landschaftsplanes wurde gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Rechtskraft des Landschaftsplanes eingetreten.

Soest,

Die Landrätin

Eva Irrgang

A Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Landschaftsplan IV „Welver“ beruht auf den §§16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV NRW S. 226, 316).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG sind hingegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 - 41 LG geregelt.

Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Welver von rd. ___ km².

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:
der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. In einer weiteren Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ sind Angaben zu FFH- und Vogelschutzgebieten, Biotopen gem. § 62 LG NW, Biotopverbund, Geotopen, Schützwürdigen Böden, Flurbereinigung, Alleenkataster und Naturdenkmalen im Innenbereich als nachrichtliche Darstellungen zusammengefasst. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).

Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995), im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund) und im zugehörigen Fachbetrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, Entwurf Stand Juni 2009) sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich gemäß der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 drei sogenannte **FFH-Gebiete**: „*Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf*“ (DE-4314-302), „*Ahsewiesen*“ (DE-4314-301) und „*Wälder um Welver*“ (DE-4313-302) sowie gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) zwei **Vogelschutzgebiete**: „*Lippe zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen*“ (DE-4314-401) und „*Hellwegbörde*“ (DE-4415-401). Diese Gebiete zählen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“, ausgewiesen zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen und sind in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend zu berücksichtigen. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten des FFH-Gebietes, die im Internet unter der Zuordnungsziffer veröffentlicht sind, unter: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000meldedok/de/fachinfo.

Die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Nur das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ wird in einer ergänzenden Karte nachrichtlich dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ –, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden im vorliegenden Plan auch die besonders geschützten **Biotope nach § 62** Landschaftsgesetz (LG NW). Sie liegen zum Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier Kraft Gesetz das allgemeine Beeinträchtungsverbot des § 62 LG NW.

Hinweise zur Wirkung des Plans:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

Naturschutzgebietsverordnung „_____“.

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreis Soest“.

Verordnungen über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile für den Außenbereich

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -.

B Entwicklungsziele

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z. B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Maßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zur Erreichung der Entwicklungsziele sind freiwillig und sollen nach dem Prinzip „Grundschatz und Verträge“ realisiert werden (siehe auch Teil D.2 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Festsetzungsräume“). Entschädigungsforderungen können aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

Entwicklungsziel 1 :

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 2 :

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 3 :

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, weitgehend unzersiedelten Charakters von Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ entnommen. Das Entwicklungsziel wird teilweise überlagernd zum anderen Entwicklungszielen ausgesprochen und hat in diesen Fällen Vorrang.

Entwicklungsziel 4 :

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Entwicklungsziel 5 :

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Quellen und Fließgewässersysteme mit ihren autotypischen Lebensräumen

Entwicklungsziel 6 :

Erhalt, Pflege und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen, Biotopverbund

C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:

Gemäß § 22 (1) BNatSchG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

C.3 - Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 i.V.m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Realisierung der Gebote bleibt vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Arten- und Biotopschutzfunktion sind behördenseitig Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß §48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Hinweise:

Befreiungen:

Nach § 67 (1) BNatSchG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Vor einer Vorstellung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 69 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot, das gem. § 34 Abs. 1-4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen wurde, zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Gem. § 69 BNatSchG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

Gebote:

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen verfolgt werden.

C.1 Naturschutzgebiete

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.1.01 „Lippeaue - Lippeaue westlich Lippborg“ (bestehend, FFH-Gebiet)

C.1.02 „Wierlauke“ (NSG-Erweiterung)

C.1.03 „Ahse bei Dinker“ (Neuausweisung)

C.1.04 „Ahsewiesen“ (bestehend, FFH-Gebiet)

C.1.05 „Wälder um Welver“ (bestehend, FFH-Gebiet)

C.1.06 „Hachenbruch“ (Neuausweisung)

C.1.07 „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ (bestehend)

C.1.08 „Salzbrink“ (bestehend)

C.1.09 „Salzbach - Mittellauf“ (Neuausweisung)

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 23 (1) BNatSchG als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundsatzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigte etc.) vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete gelten neben den gebietspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten und Unberührtheiten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Erläuterungen: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes und einer Verdichtung des Bodens im Traufbereich erfolgen.

2. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Erläuterungen: Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen und optischen Reizen (Sichtbarkeit / Licht).

3. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Erläuterungen: Hierzu zählen auch Einfriedungen, Angelstege und Beleuchtungen.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern.

Erläuterungen: Der Fischbesatz richtet sich nach den Bestimmungen des Fischereirechts.

6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen: Pflegeumbrüche von Grünland sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. Die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

7. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Energieholz-, Baumschul- oder andere Gehölz-Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

Erläuterungen: Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Veränderungen von Straßen, Wegen und Plätzen und Reliefveränderungen. Unberührt bleiben Bodenverbesserungen mit einem Auftrag von bis zu zwei Zentimetern.

9. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen zu verlegen, den

natürlichen Grundwasserstand zu verändern, feuchte oder vernässte Flächen zu entwässern, sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Erläuterungen: Unberührt bleibt der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes. Der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstigen Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.
11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden, Futtermieten sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.
Erläuterungen: Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft. In den Überschwemmungsgebieten ist aus Gründen des Hochwasserschutzes der schnelle Abtransport von z.B. Siloballen ebenfalls notwendig.
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.
13. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.
14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.
15. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 - 15) in allen Naturschutzgebieten unberührt.

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege

Erläuterungen: Zu Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Erläuterungen: Dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen.

5. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
7. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft.
8. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
9. Regelmäßige, einfache Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, Rückschnitt des Lichtraumprofils) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
10. Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen, sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit
11. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.
12. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände, Schutzhütten und jagdlicher Einrichtungen.

Erläuterungen: Jagdliche Einrichtungen sind in ihrer Form der Landschaft anzupassen und bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.

13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

C.1.01. Naturschutzgebiet „Lippeaue“

Größe: 22 ha

Lage:

Gemarkung Lippborg

Beschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum der Lippeaue von der westlichen Kreisgrenze an durch die Gemeinde Lippetal bis zum Stadtgebiet Lippstadt, begrenzt durch die B 55. In einigen Teilbereichen ist die Grenze durch die Flussmitte der Lippe markiert. So grenzt im Südenwesten das Stadtgebiet Hamm und im Norden der Kreis Warendorf an. Es handelt sich hier in weiten Teilen um eine durch Grünlandnutzung geprägte Auenlandschaft. In Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW bereits im größeren Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4213-301“, „DE-4314-302“ sowie „DE-4315-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Die Lippe ist hier durch das typische Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes mit weiten Mäanderschlingen, Altarmen, Gräben und Bächen gekennzeichnet. Die Aue besteht überwiegend aus teilweise sehr intensiv genutztem Weidegrünland. Sie ist gegliedert durch Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Ufergehölze sowie Röhricht und Hochstaudensäume. Charakteristisch sind die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für Eisvogel und Uferschwalbe dar. Große Bereiche innerhalb des Gebietes sind bereits renaturiert. Hier herrscht wieder eine naturnahe Überflutungsdynamik mit Altwässern und Feuchtgrünlandflächen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten. Der gesamten Lippeaue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.
 - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich im Gesamtgebiet gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Hierbei handelt es sich im Teilgebiet „DE 4213-301“ gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Hierbei handelt es sich im Teilgebiet „DE 4314-302“ gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Hartholz- Auenwälder (91F0)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)

Das Gesamtgebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Beutelmeise
- Flussregenpfeifer
- Gänsesäger
- Bruchwasserläufer
- Groppe
- Grünschenkel
- Kampfläufer
- Kiebitz
- Nachtigall
- Pirol
- Tafelente
- Wasserralle
- Bekassine
- Eisvogel
- Knäkente
- Krickente
- Löffelente
- Rohrweihe
- Wachtelkönig
- Laubfrosch

Das Teilgebiet mit den Bereichen unter der Ziffer „DE 4314-302“ hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Fischadler
- Flussläufer
- Spießente
- Trauerseeschwalbe

- Wiesenpieper
- Zwergsäger
- Teichrohrsänger
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher
- Wanderfalke
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Steinbeißer

Das Teilgebiet mit den Bereichen unter der Ziffer „DE 4315-301“ hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Baumfalke
- Dunkelwasserläufer
- Großer Brachvogel
- Kornweihe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Fischadler
- Flussläufer
- Spießente
- Wiesenpieper
- Zwergsäger
- Teichrohrsänger
- Uferschwalbe
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Flughautfledermaus
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- Helm Azurjungfer

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.

Spezielle Regelungen für das Gesamtgebiet:

Unberührt von den Verboten bleibt die ortsnahe Freizeitnutzung im Rahmen der mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Konzepte. Besonders hervorzuheben ist hier das bereits in der Planung befindliche Auenentwicklungskonzept für den Bereich

Herzfeld/Hovestadt. Die gelenkte Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume und Landschaftserlebnisse soll in diesen Konzepten umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- **die Ausübung der Jagd in folgenden Punkten:**

- Wasservogeljagd zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
 - Wasservogeljagd ab 1. Januar
1. das Anlegen von Wildäckern, ausgenommen sind Wildäsungsflächen mit heimischen Äsungsmischungen oder Kulturpflanzen auf Ackerflächen
 2. das Angeln an Steilwänden, sobald dies mit Störungen für den Brutbetrieb der Arten Eisvogel und Uferschwalbe verbunden ist.
 3. das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden

Erläuterungen:

Die Lippeaue beherbergt äußerst empfindliche und schutzwürdige Artenbestände. Ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Bestände zu erhalten und zu fördern. Vielfältige Nutzungsansprüche können in ihrer Kombination eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Räumliche bzw. zeitliche Nutzungseinschränkungen sind daher in diesen sensiblen Bereichen erforderlich.

Unberührt von den Verboten bleibt, sofern nicht in den Kerngebieten anders geregelt:

4. das Kanufahren,
 - soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist
 - und/oder für Bootswanderer, die die Lippe in Fließrichtung zügig und ohne anzuhalten befahren

Beim Befahren der Lippe bei Hochwasser darf das eigentliche Flussbett nicht verlassen werden. Ein Fahrverbot gilt in den Wintermonaten, wenn die umliegenden Stillgewässer zugefroren sind.

5. das Eislaufen

6. das Betreten des Gebietes in nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- 200 m oberhalb der Autobahnbrücke am Campingplatz
- 100 m unterhalb am Nordufer der Rommerschbrücke
- 50 m oberhalb und unterhalb am Südufer der Rommerschbrücke
- 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Kesseler
- oberhalb der Lippebrücke Hovestadt-Herzfeld bis zur Mündung der Feldflut
- 50 m oberhalb und unterhalb der Fußgängerbrücke bei Eickelborn
- 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke in Benninghausen
- das Lippe-Nordufer nördlich des NSG Lusebredde

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer - insbesondere von Flutmulden und Nebengerinnen - in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden. Vorhandene Altarme sollen nach Möglichkeit und entsprechend ihrer Funktion wieder mit dem Flusslauf verbunden werden.
4. Die Durchgängigkeit des Gewässers soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden.

C.1.07.1 Kerngebiet „Lippeaue westlich Lippborg“

Größe: 161 ha
Lage: Gemarkung Lippborg, innerhalb der Fluren 10-12 und 36
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Fluren 1 und 2

Beschreibung:

Das Gebiet ist ein Teilbereich des bisher durch Verordnung bestehenden NSG „Lippeaue westlich Lippborg“ und wird durch die Gemeindegrenze abgeteilt. Im Rahmen des Lippeaunenprogrammes wurden bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten und den Verboten der speziellen Regelungen für das Gesamtgebiet Lippeaue (siehe C.1.07) wird:

7. die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen der Detailkarte eingeschränkt, nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:

- die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10.-31.12. außerhalb des in der Detailkarte besonders gekennzeichneten Gebietes („Im Winkel“) und außerhalb von 100 m beidseitig der Lippe ab Böschungsoberkante auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild erlaubt. Anstelle einer Gesellschaftsjagd sind auch zwei jagdliche Streifen zulässig.
- die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07.-31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.
- die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06.-31.12. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken durch Vorrichtungen an den Fallen, die eine Kontrolle auch auf Distanz erlauben.
- das Befahren des Naturschutzgebietes in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten
- im Dezember eines jeden Jahres 1 x pro Woche in jedem Jagdbezirk die Jagd auf Stockente, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs an der Lippe in den im Plan gekennzeichneten Bereichen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- eine Jagdhundeprüfung am gekennzeichneten Altarm „Feuerborn“ der Lippe an 2 Tagen im September

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15.03-31.07. ohne Zustimmung der ULB
- Stallmist, Silagen, Ballensilagen oder Futtermieten ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

des weiteren untersagt:

- in der Lippe und an Stillgewässern zu angeln. Ausgenommen hiervon sind die in der Karte gekennzeichneten Strecken (s. Detailkarte „Jagd- und Angelregelungen“)
- Stege zu errichten

- Fische zu füttern
- Fische in Stillgewässern einzusetzen
- Veranstaltungen im Sinne von § 50 LFischG NRW ohne Zustimmung der unteren Fischereibehörde des Kreises Soest durchzuführen.

Die fischereilichen Regelungen sind vertraglich festzuhalten. Einvernehmlich getroffene Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen Regelungen dieser Satzung.

Für Bootswanderer mit kanusportspezifischen Booten gilt folgende Regelung: Einstiegsstelle ist die Lippe-Brücke bei Lippborg. Abfahrmöglichkeit in der Zeit von 10.00-11.00 Uhr und von 15.30-16.30 Uhr.

C.1.02 Naturschutzgebiet „Wierlauke“

Größe: 24 ha
Lage: Gemarkung Heintrop innerhalb der Flur 8

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen Heintrop und Nateln, angrenzend an das Naturschutzgebiet Ahsewiesen. Es handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grundwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden Grünlandflächen, die durch Gehölzstreifen reich strukturiert sind. Neben Eichen-Hainbuchenwald treten Eschen- und Erlen-Niederwald sowie Erlenstangenholzforste und Fichtendickungen auf. Vereinzelt sind Altbuchen und alte Kopfbäume mit Höhlen eingestreut. Der Wald ist sehr unterholzreich, hat eine lockere artenreiche Krautschicht und einen meist dicht geschlossenen Waldmantel.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnahen Laubmischwaldkomplexes in der waldarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Gewässersystemen und angrenzender extensiven Grünlandnutzung.
2. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
- den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch

die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
- Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
- forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Stillgewässer sowie die extensive Grünlandnutzung sollen erhalten bzw. gefördert werden.

C.1.03 NSG „Ahse bei Dinker“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ca. 144 ha

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Ahse und des Mündungsbereichs des unteren Salzbachs. In einer Länge von ca. 4 km erstreckt sich der ca. 300 – 700 m breite Korridor von der Kreisgrenze im Westen bis zur L 670 bei Nateln im Osten.

Die besondere Bedeutung der überwiegend als Grünland genutzten Aue ist in der hohen strukturellen Vielfalt mit typischen Landschaftselementen wie Kleingewässer, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Kopfbäumen begründet. Die Fließgewässer Ahse und Salzbach sind in diesem Abschnitt unbefestigt und können aufgrund ihres mäandrierenden Verlaufs als naturnah bezeichnet werden. Naturnahe lösslehmgeprägte Tieflandbäche mit überwiegend un bebauten Auen sind landesweit sehr selten.

Das Gebiet kann und soll einen entscheidenden Beitrag leisten, das Gewässersystem der Ahse in einen guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu bringen.

Das Naturschutzgebiet stellt einen wesentlichen Bestandteil in der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse „Ahseaeue“ mit dem bestehenden Naturschutzgebiet „Hohenover“ auf dem Hammer Stadtgebiet und dem Schutzgebiet „Ahsewiesen“ im Osten dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung...
 - a) eines Flußauenbereiches mit seinen typischen Landschaftselementen wie naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Kopfbäumen und Gehölzen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten
 - b) einer zusammenhängenden Grünlandnutzung in ihrer Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
2. wegen der Seltenheit von Gewässerauen lösslehmgeprägter Flüsse

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten kann es bei Bedarf in Zukunft erforderlich sein, die Jagd und Fischerei einzuschränken. Wenn es aufgrund einer Änderung der beiden Nutzungen zu einer nachhaltigen, d.h. vor allem dauerhaften Beeinträchtigung oder Häufung von Störungen der für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteile (z.B. Rohrweihe, Eisvogel, Röhrichten und Uferbereichen) kommt, sind im Einvernehmen mit der Fischerei- und Jagdgenossenschaft und den jeweiligen Berechtigten vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

Gebote

1. Die natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
2. Die Durchgängigkeit der Gewässer Ahse und Lake soll gefördert werden.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung soll in Gewässernähe extensiviert werden (Uferrandstreifen)

4. In dem Schutzgebiet sollen naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Hecken und Kopfbäume gepflegt und angelegt werden.
5. Am Schutzzweck orientierte Neuanlage von Auwald soll gefördert werden.
6. Schutzzweck orientierte Lenkung der Naherholenden unter Erhaltung der bisherigen Qualität und Quantität des Wegesystems.

C.1.04 Naturschutzgebiet „Ahsewiesen“

Größe: 179 ha
Lage: Gemarkung Krewinkel, innerhalb der Fluren 1 und 4
Gemarkung Hultrop, innerhalb der Fluren 4 - 6
Gemarkung Heintrop, innerhalb der Flur 8

Beschreibung:

Es handelt sich um einen Teilbereich des bestehenden NSG Ahsewiesen. Das Gebiet umfasst im wesentlichen den im Lippetal gelegenen Teil des gleichnamigen FFH- Gebietes. Es erstreckt sich südlich von Heintrop und Hultrop sowie westlich von Wiltrop. Das ausgedehnte Feuchtwiesengebiet wird von feuchten bis frischen Weidelgras-Weißkleeweidern und Glatthaferwiesen auf staunassen Böden geprägt. Eingestreut sind Blänken, Tümpel und Flutrasen. An den weniger mit Gehölzen bestockten Auenbereichen schließt sich nördlich ein eng gekammertes Heckennetz an.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4314-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Schutzzweck und Schutzziel:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Grünlandkomplexes mit schutzwürdigen Gewässerlebensräumen, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden und brütenden Wasser-, Wat- und Wiesenvogelarten, Amphibien-, Libellen- und Heuschreckenarten und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlands.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- magere Flachlandmähwiesen ,
- Feucht- und Nasswiesen/ - weiden
- Flutrasen,
- Röhrichte,
- natürliche Stillgewässer und fließende Gewässer sowie
- Hecken und Kopfbäumebestände.

- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

(ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3115)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie sowie für Arten der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Rohrweihe
- Wachtelkönig
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Singschwan
- Neuntöter
- Kampfläufer
- Goldregenpfeifer
- Bruchwasserläufer
- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Knäkente
- Wiesenpieper
- Bekassine
- Raubwürger
- Uferschnepfe
- Großer Brachvogel
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Kiebitz
- Kranich
- Sumpfohreule
- Wachtel
- Weißstorch
- Kornweihe
- Baumfalke
- Braunkehlchen
- Nachtigall
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Kammolch
- Laubfrosch

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Talraumes

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird:

- **die Ausübung der Jagd eingeschränkt, nachfolgend aufgeführte Jagdausübung ist zugelassen:**
 - die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in jedem Jagdbezirk pro Kalenderjahr in der Zeit vom 16.10. – 31.12. auf Ringeltaube, Fasan, Rabenkrähe, Elster, Kaninchen, Hase, Fuchs, Schalen- und Wasserwild mit Ausnahme eines Korridors von 100 m beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante. Zulässig ist ferner eine jagdliche Streife in der Zeit vom 16.10.-15.11. außerhalb eines 100 m breiten Streifens entlang der Ahse. Innerhalb dieses 100 m Streifens ist eine jagdliche Streife nur vom 01.11 - 15.11. gestattet. In den gekennzeichneten Flächen werden abweichend davon keine jagdlichen Streifen zugelassen.
 - die Ansitzjagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. In dem in der Karte eingezeichneten Bereich wird die Ansitzjagd auf Schalenwild ab dem 16.05. eines jeden Jahres zugelassen.
 - die Lebendfallenjagd auf Fuchs in der Zeit vom 16.06. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Fallenstandorte sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Störungen durch Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken. An den Fallen sind Vorrichtungen anzubringen, die eine Kontrolle auch auf Distanz ermöglichen.
 - Das Befahren des Naturschutzgebietes ist in Einzelfällen zum Bergen von Rehwild und zum Transport von schweren Lasten erlaubt.
 - In den ersten drei Dezemberwochen eines jeden Jahres ist 1 x pro Woche in dem in der Detailkarte senkrecht schraffierten Bereich der Ahse (einschließlich des 100 m breiten Streifens beidseitig der Ahse ab Böschungsoberkante) die Jagd auf Stockenten, Ringeltaube, Fasan, Kaninchen, Hase, Reh und Fuchs von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
 - die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern (auch mobile Anlagen) ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es kann eine einmalige Abstimmung von regelmäßig genutzten Bereichen erfolgen.

Nur bei Vorliegen folgender Tatbestände dürfen die NSG-Flächen zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb der Wege betreten werden:

- Aufenthalt von Personen, die im NSG unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder im NSG zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden;
- Hunde, die im NSG außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen;
- Krankes und verletztes Wild, das zur Vermeidung von Schmerzen unverzüglich erlegt werden muss;
- Verendetes Wild muss geborgen werden.

die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, untersagt ist:

- die Bodengestalt zu verändern
- Grünlandpflegeumbrüche in der Zeit vom 1.10. bis 30.6. vorzunehmen, außerhalb dieser Zeit ist die Abstimmung mit der ULB vorzunehmen.
- Stallmist, Silagen, Ballensilagen, Futtermieten, Heuballen oder Stroh ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu lagern bzw. anzulegen. Dies kann bei regelmäßig genutzten Lagerflächen durch eine einmalige Abstimmung für erfolgen.

die Ausübung der Fischerei in Stillgewässern verboten.

die Ausübung der Fischerei in den Fließgewässern eingeschränkt, folgende Ausnahmen sind zugelassen:

- an der Ahse in dem in der Karte als Bereich 1 gekennzeichneten Streckenabschnitt außerhalb der Zeit vom 01.11. bis 14.07. eines jeden Jahres
- Der Fischereibesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

des weiteren untersagt:

8. das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
9. das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand.
10. die Erstaufforstung
11. das Kanufahren auf der Ahse

Gebote:

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden.
2. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll weiter fortgeführt und entwickelt werden.
3. Die Wiedervernässung soll fortgesetzt werden.
4. Vorhandene Stillgewässer sollen gefördert, und naturnah entwickelt sowie optimiert und durch Neuanlage weiterer Gewässer in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
5. Die großflächigen feuchten Grünland- und Auenbereiche sollen weiter entwickelt werden.
6. Vorhandene Hecken sollen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden.

C.1.05 Naturschutzgebiet „Wälder um Welver“

Größe: 310 ha
Lage: Gemarkung ___ innerhalb der Flur _

Beschreibung:

Es umfasst den Großteil der Waldbereiche nördlich und östlich von Welver in den Abgrenzungen der als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen DE-4313-302 „Wälder um Welver“ und zwei zusätzliche Teilflächen: eine naturnahe Waldfläche mit starkem Altholzanteil östlich von Welver und nördlich der Gabelung L 795/ K 6 sowie eine Waldfläche mit angrenzendem Brach- und Feuchtbereich westlich des Sport- und Freizeitzentrums Welver.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - a. überregional bedeutsamer Biotop seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes. Dieser zeichnet sich durch einen hohen Anteil artenreicher Eichen-, Hainbuchen- und Buchenwälder mit Alt- und Totholz und gut ausgebildeten Waldsäumen sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotope aus. Diese Lebensräume haben eine hohe Bedeutung für die dort vorkommenden besonders gefährdeten Tierarten wie z.B. Laubfrosch und Graureiher; letzterer bildet hier eine der ältesten und größten Kolonien in der Hellweg-Region .
 - b. von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinieⁱ aufgeführt sind. Soweit Biotop oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuftⁱⁱ.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotop gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen- Hainbuchenwald (9160)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Außerdem handelt es sich um Biotop für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinieⁱⁱⁱ bezieht:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. die Umwandlung von Laubholz in Nadelholz,
2. den Erhaltungszustand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Biotope durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern.
 - a. Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
3. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
4. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen. Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,
5. Horst- oder Großhöhlenbäume zu fällen,
6. Forstliche Arbeiten im Bereich der Horstbäume der Graureiher zwischen dem 01. Februar und dem 30. Juni vorzunehmen. Unter Berücksichtigung von Klima, Witterungsverlauf und Brutverhalten der Graureiher sind Abweichungen von den Terminen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde möglich,
7. Baumstubben zu roden,
8. Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotope führen können.
9. die Jagd auf Graureiher,
10. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
11. Wild auszusetzen,

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
5. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
6. Die Stillgewässer sowie die extensive Grünlandnutzung sollen erhalten bzw. gefördert werden.
7. Für das Schutzgebiet soll ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan für eine langfristige Waldentwicklung erarbeitet werden.
8. Die Entnahme von Totholz von Laubbäumen aus den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotopen bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde.
9. Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist vorrangig vorzusehen auf wechselfeuchten und sickernassen Standorten, Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
10. Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

C.1.06 Naturschutzgebiet „Hachenbruch“

Größe: ?? ha

Lage: Gemarkung ?????? innerhalb der Flur ??

Beschreibung:

Das Schutzgebiet befindet sich südlich von Welver. Beim Hachenbruch handelt sich um einen arten- und strukturreichen Wald auf grund- und hangwasserbeeinflussten Standorten mit umliegenden nassen bis feuchten Grünlandflächen. Prägend sind naturnahe Eichenbestände die je nach Standortbeschaffenheit mit Eschen, Erlen, Buchen oder Hainbuchen durchmischt sind. Der Wald ist sehr unterholzreich, hat eine lockere artenreiche Krautschicht und einen meist dicht geschlossenen Waldmantel. Als Besonderheit ist ein

regional seltener und gut ausgebildeter Erlenbruchwald zu nennen. In Geländesenken treten naturnahe Quellbäche und Quellbereiche auf.

Der wenig durch Wege erschlossene Wald bedingt eine geringe Störung des Gebietes. Zudem weist der kaum forstlich veränderte Wald Merkmale kulturhistorischer Mittelwaldnutzung auf.

Gering entwässerte Waldstandorte haben eine Bedeutung für den Wasserhaushalt und Kleinklima (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes)

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines größeren, naturnahen Laubmischwaldes in der waldarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Gewässersystemen und angrenzender extensiven Grünlandnutzung.
2. Aufgrund der wertbestimmenden Biotope Erlenbruchwald, Quellen, Quellbäche und Nasswiesen
3. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum
4. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
2. den Erhaltungszustand durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten zu verschlechtern. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen, zusammenhängender Waldfläche innerhalb von drei Jahren in den Laubwaldbeständen -ausgenommen der Pappelbestände- vorzunehmen (als Kahlschläge gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken). Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und Forstbehörde.
4. Horst- und Großhöhlenbäume zu fällen.
5. forstliche Arbeiten im Bereich der Horst- und Großhöhlenbäume in der Zeit vom 1.3. bis 15.8 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmen, z.B. durch Witterung bedingt, sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Gebote:

1. Standortfremde Gehölzbestände sollen in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Wiederaufforstung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten soll vermieden werden. Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.
3. In den über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
4. Die Relikte kulturhistorischer Waldnutzung (z.B. Grenzeichen) sollen gepflegt und erhalten bleiben.
5. Waldmäntel und -Säume sollen angelegt bzw. entwickelt werden.
6. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
7. Extensive Grünlandnutzung soll erhalten bzw. gefördert werden.

C.1.07 Naturschutzgebiet „Klärteiche bei Hattrop“

Größe: ?? ha

Lage: Gemarkung Schwefe innerhalb der Flur 6

Beschreibung:

Das westlich von Hattrop gelegene Schutzgebiet umfasst die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Oelweg, Soestbach, dem Zufahrtsweg der Plangemühle und der Gemeindegrenze. Diese zu den ehemaligen Klärteichen der Zuckerfabrik angrenzenden Grünlandflächen besitzen eine hohe Bedeutung für brütende und rastende Wasservogelarten.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines Teich-, Bach-, Grünland- und Brachlandgebietes, sowie der Schlammflächen, der periodisch trockenfallenden Gewässerteile mit den Lebensgemeinschaften und Biotopen einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten rastenden, brütenden und mausernden Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Libellen, sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, der Schlammflächen und der fließenden und stehenden Gewässer

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit dieses durch verschiedene Landschaftselemente – Teiche, Fließgewässer, Grünlandbereiche, Brachflächen, Kopfbäumreihen und Baumgruppen . reichstrukturierten Gebietes

Gebote:

1. Die Umwandlung von Acker in Grünland und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll gefördert werden.

C.1.08 Naturschutzgebiet „Salzbrink“

Größe: ?? ha

Lage: Gemarkung Schwefe innerhalb der Flur 4

Beschreibung:

Das Schutzgebiet liegt zwischen dem Ortsteil Schwefe der Gemeinde Welver und dem Ortsteil Paradise der Stadt Soest. Maßgebender Bestandteil des Gebietes sind die regional seltenen Binnensalzquellen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Binnensalzgebietes mit seinen Lebensgemeinschaften, Biotopen und einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von hochspezialisierten und vom Aussterben bedrohter salztoleranter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, der Quellen und Gewässer sowie Salzsümpfe, Großseggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren und des Grünlandes sowie seltenen Vögeln, Fischen, Amphibien, Libellen und Wasserinsekten.
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, geologischen und landeskundlichen Gründen
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Solequelle in der Soester Börde und ihrer hohen kulturhistorischen Bedeutung.

Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 15 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen
2. Wild auszusetzen

3. Hochsitze in Form von geschlossenen oder fahrbaren Kanzeln zu errichten. Standorte zur Errichtung von Ansitzleihen sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
4. Die Fallenjagd mit Totfangfallen. Die Standorte für Lebendfallen sind einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Kontrollgänge sind auf ein Minimum zu beschränken durch entsprechende gekennzeichnete Fallen
5. Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen
6. Die fischereiliche Nutzung der Gewässer

Gebote:

1. Der historische Verlauf des Salzbachs soll wiederhergestellt werden
2. Die Binnensalzstellen sollen z.B. durch Beseitigung von Fremdstoffen und Geländegestaltung revitalisiert werden
3. Die extensive Grünlandnutzung soll erhalten und weiter gefördert werden.

C.1.08 NSG „Salzbach - Mittellauf“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ca. ha

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen die grünlandgeprägten Abschnitte der Salzbachau zwischen Welver und Scheidingen. Innerhalb dieser Bereiche sind noch naturnahe, d.h. unbefestigte Fließ- und Altgewässer zu finden.

Naturnahe lösslehmgeprägte Tieflandbäche mit überwiegend unbebauten Auen sind landesweit sehr selten. Das Gebiet kann und soll einen entscheidenden Beitrag leisten, das Gewässersystem der Ahse in einen guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu bringen. Das Naturschutzgebiet stellt einen wesentlichen Bestandteil in der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse „Salzbachau“ dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung...
 - a. eines Flußauenbereiches mit seinen typischen Landschaftselementen wie naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Kopfbäumen und Gehölzen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten

- b. einer zusammenhängenden Grünlandnutzung in ihrer Bedeutung als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
2. wegen der Seltenheit von Gewässerauen lösslehmgeprägter Flüsse

Gebote:

1. Die natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik und die Anbindung der Nebenbäche soll gefördert werden.
2. Die Durchgängigkeit der Gewässer Ahse und Lake soll gefördert werden.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung soll in Gewässernähe extensiviert werden (Uferrandstreifen)
4. In dem Schutzgebiet sollen naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Hecken und Kopfbäume gepflegt und angelegt werden.
5. Schutzzweck orientierte Lenkung der Naherholenden unter Erhaltung der bisherigen Qualität und Quantität des Wegesystems.

C.2 Landschaftsschutzgebiete

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

- C. 2.01 Eilmsener Wald
- C. 2.02 Vellinghausen mit Löwenwäldchen
- C. 2.03 Dinker Berg
- C. 2.04 Eichkamp
- C. 2.05 Berksen - am Hündlingser Bach
- C. 2.06 An der Wierlauke
- C. 2.07 Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen
- C. 2.08 Am Welperaner Wald
- C. 2.09 Hachenbruch
- C. 2.10 Salzbach - Mittellauf
- C. 2.11 Salzbach mit Mühlenbach
- C. 2.12 Bispinghof
- C. 2.13 Einecker Vöhde
- C. 2.14 Westbach mit Westholz mit Bonnekoh
- C. 2.15 Schwefer Vöhde
- C. 2.16 Soestbach Niederung
- C. 2.17 Niederbörde bei Blumroth
- C. 2.18 Am Frohnholz
- C. 2.19 Blöggeae
- C. 2.20 Ostöner Linde

...

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterung:

Nach § 26 Abs.1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedarf. Hierzu zählen auch Einfriedungen, Stellplätze für Fahrzeuge, Plakate, Werbeanlagen und Warenautomaten.
2. Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen
4. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen.
5. Gewässer jeglicher Art einschließlich deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern sowie Wasser einzuleiten oder zu entnehmen soweit nicht im Sinne des Gemeingebrauchs gem. Landeswassergesetz. Veränderungen des Grundwasserflurabstandes mit der Folge der Entwässerung von feuchtem und nassem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung: Der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist zulässig.

6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrichtbestände zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Erläuterungen: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes und einer Verdichtung des Bodens im Traufbereich erfolgen.

7. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
8. Baumschul- und Energieholzkulturen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu erweitern.
9. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben
10. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen bzw. –stände oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder ab- bzw. aufzustellen.

11. mit ortsunüblicher Lärmentwicklung verbundene Sportarten, die regelmäßig ausgeübt werden (z. B. Paintball)

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten sind von den generellen Verboten in Landschaftsschutzgebieten unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung
6. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
7. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler
8. Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Gewässern, Drainagen, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht.
9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
10. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten sowie jagdlicher Einrichtungen.
11. Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie landwirtschaftliche Anlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und 6 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 oder Nr.

7.1 Spalte 1 der 4. BImSchV (siehe Anhang) nicht erreicht werden, und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.

12. Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen im Bereich von Garten-, Hof- und Gebäudeflächen.

13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von Verboten zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten wird die Untere Landschaftsbehörde grundsätzlich im Bauantragsverfahren von der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, so dass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Fristen zum Baugenehmigungsverfahren. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen*, hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

*²Es geht hierbei nicht um architektonische Gestaltungen am Gebäude (z.B. Dacheindeckung), sondern um eine vernünftige Eingliederung in die Landschaft.

C.2.01 LSG „Eilmsener Wald“**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
 Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsausschnitt zwischen der Ortschaft Eilmsen und der Kreisgrenze zu der Stadt Hamm im Westen. Kernelement bildet der Eilmser Wald mit seinen umliegenden Feldgehölzen und Grünlandflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. Der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt gut strukturierter Laubmischwälder, insbesondere für Amphibien. Bedeutender Verbindungsbereich im Biotopverbund staufeuchter Eichenwälder zwischen den FFH-Gebieten „Geithe“ und „Uentropfer Wald“ im Norden und „Wälder um Welver“ im Süden“
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen, Kleingewässer und des hohen Grünlandanteils.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.02 LSG „Vellinghausen mit Löwenwäldchen“**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
 Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
(Wo?).
(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Einzelgehölzen, Hecken, Kleingewässern und des hohen Wald- und Grünlandanteils.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Bedeutender Verbindungsbereich im Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten „Lippeaue“

im Norden und „Ahsewiesen“, „Ahse bei Dinker“, „Wierlauke“ und „Wälder um Welver“ im Süden.

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

C.2.03 LSG „Dinker Berg“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ____ ha

Das Schutzgebiet umfasst den Süd- bis Westhang des Dinker- und Hilgenberges (was?)
zwischen _____ / nördlich(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Einzelgehölzen und Hecken
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, insbesondere für die an Gehölze und Wald gebundene Tier- und Pflanzenwelt, in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitt. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund der Laubwälder „Eilmser Wald“ im Norden und „Wierlauke“ und „Wälder um Welver“ im Süden dar.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.04 LSG „Eichkamp“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ____ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen Dinker Berg,
Kleiloh und Bünninghausen / nördlich(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken und naturnahen Laubwäldern.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich und als wichtiger Verbindungsbereich im Biotopverbund der naturnahen Laubwälder.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

C.2.05 LSG „Berkseener Niederung“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit der Ausstattung an belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken, Klein- und Fließgewässern und einem hohen Anteil an Grünlandnutzung.
2. Der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund grundwasserbeeinflusster Lebensräume zwischen den Auen von Lippe und Ahse dar.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.06 LSG „An der Wierlauke“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit der Ausstattung an belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken, Klein- und Fließgewässern und einem hohen Anteil an Grünlandnutzung.
2. Der hohen Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich. Das Gebiet stellt einen bedeutendes Verbindungselement im Biotopverbund der naturnahen Laubwälder dar.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.07 LSG „Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich und als Puffer- und Ergänzungsraum im Biotopverbund mit den Naturschutzgebieten „Ahse bei Dinker“ und „Ahsewiesen“.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und auentypischen Landschaftselementen
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.08 LSG „Am Welveraner Wald“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Einzelgehölzen, Hecken, Fließ- und Kleingewässern, Waldbereiche und des hohen Grünlandanteils.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Wälder um Welver“ und als Vernetzungs- und Rückzugsraum für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.09 LSG „Hachenbruch“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Laubwald, Baumreihen, Einzelgehölze und dem hohem Anteil an Grünland.
2. der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Hachenbruch“
3. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.10 LSG „Salzbach - Mittellauf“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.11 LSG „Salzbach mit Mühlenbach“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.12 LSG „Bispinghof“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __

Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie naturnahen Laubwäldern, Baumreihen, Einzelgehölzen, Hecken, Kleingewässern und abschnittsweise naturnahen Fließgewässern.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereichs
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.13 LSG „Einecker Vöhde“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __

Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?). ungestört, großflächig zusammenhängend, kleine Parzellen,
grundwasserbeeinflusst, Verbindung Wälder, tief liegende Ebene.....(warum?)

Schutzzweck:

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses grundwasserbeeinflussten Landschaftsraumes mit der Ausstattung an belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie naturnahen Wäldern und Einzelgehölzen, Hecken und einem hohen Anteil an unbefestigten Wegen.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum, insbesondere für die an Gehölze und Wald gebundene Tier- und Pflanzenwelt, in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Verbindungskorridor im Biotopverbund der Laubwälder dar.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.14 LSG „Westholz mit Westbach mit Bonnekoh“**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
 Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
(Wo?).
(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum insbesondere für an Gehölze gebundene Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, Obstbäumen, Hecken und Einzelgehölzen und des hohen Grünland- und Waldanteils
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.15 LSG „Schwefer Vöhde“**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
 Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-)Baumreihen, Hecken, unbefestigten Feldwegen und einer strukturreichen Waldfläche (Nierholt)
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.16 LSG „Soestbachniederung“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der herausragenden Bedeutung des Gebietes als Vernetzungskorridor und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereich.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden, gliedernden und autotypischen Landschaftselementen
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.17 LSG „Niederbörde bei Blumroth“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?). strukturreich da Feldgehölze statt Ackerbau auf schweren
staunassen Böden.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Obst-)Baumreihen, hofnahen Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen.
2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.18 LSG „Am Frohnholz“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?)(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft mit der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie naturnahen Laubwäldern, Baumreihen, Einzelgehölzen und Hecken.

2. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in einem ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Bereichs
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.19 LSG „Blöggeaue“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere

1. Aufgrund der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie (Kopf-) Baumreihen, Obstbäumen, Hecken und Ufergehölzen
2. Aufgrund der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

C.2.20 LSG „Ostönnner Linde“

Beschreibung:

Lage: Gemarkung _____, innerhalb der Fluren __ und __
Größe: ___ ha

Das Schutzgebiet umfasst den(was?) zwischen / nördlich
.....(Wo?).
.....(warum?)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde
2. der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstwiesen, Hecken und Einzelgehölzen

C.3 Naturdenkmale

Die unter den folgenden Nummern dargestellten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt:

Nummer	OBJEKT	ND_NR	STATUS
139	1 Rotbuche	15.1023	
141	1 Stieleichen	15.1026 (1)	
142	1 Stieleichen	15.1026 (2)	
143	2 Rotbuchen	15.1028	
144	1 Rotbuche	15.1029	
147	1 Eiche und 1 Kastanie	15.1032	
148	1 Stieleiche	15.1033	
149	3 Eichen	15.1047	
150	1 Linde	15.011	
151	2 Eichen	15.033	
152	1 Eibe	15.036	
153	1 Kastanie	15.038	
154	1 Linde "Femlinde"	15.040	
155	5 Eichen	15.047	
156	1 Wildkische	15.051	
157	2 Rotbuchen	15.097	
160	2 Lebensbäume	15.198	
161	1 Stieleiche	15.328	
172	5 Blutbuchen	15.096	
174	2 Linden	15.174	
301	3 Buchen		neu
302	2 Eichen		neu
303	Rotbuchen		neu
304	Hainbuchen Pavillon		neu

Erläuterung:

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für oben genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
3. Ausschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten
4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art zu führen oder abzustellen.

C.4 Geschützte Landschaftbestandteile (LB)

Die unter den folgenden Gliederungsnummern dargestellten Teile von Natur

- C.4.01 Naturnaher und standortgerechter Eichenwald im Eilmser Wald
- C.4.02 Teiche am Eilmser Wald insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien
- C.4.03 Erlenbruchwaldrest als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten
- C.4.04 Feldgehölze am Dinkerberg als Trittsteine im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.05 Gräfte am Denkmal Clottinghof als Kulturlandschaftselement
- C.4.06 Turmhügel und Gräfte "Galen" mit Altholzbestand als Kulturlandschaftselement
- C.4.07 Gräfte "Haus Matena" mit Allee als Kulturlandschaftselement
- C.4.08 Gräfte bei Haus Nateln als Kulturlandschaftselement
- C.4.09 Naturnaher Abschnitt der Ahse bei Nateln
- C.4.10 Teich bei Berwicke
- C.4.11 Eichenwäldchen als wichtige Elemente im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.12 Allee bei Haus Borghausen
- C.4.13 Kleinseggenried Anroth
- C.4.14 Naturnahes Eichenwäldchen als Trittstein im Biotopverbund der Laubwälder
- C.4.15 Teiche insbesondere als Sommerlebensraum für Amphibien
- C.4.16 Naturnaher Abschnitt des Bewerbaches bei Illingen
- C.4.17
- C.4.18 Ehemalige Bahntrasse
- C.4.19 ...
- C.4.20

- C.4.21 Mühlenbach, naturnaher Abschnitt
- C.4.22 ...
- C.4.23 Hüserbach
- C.4.24 Enker Bach
- C.4.25 Amper Bach, naturnaher Abschnitt
- C.4.26 Blögge
- C.4.27 Lindenallee an der K 14
- C.4.28 ...
- C.4.29 Ahse bei Balksen, naturnah
- C.4.30 Gräfte bei Windhüvel als Kulturlandschaftselement
- C.4.31 Eichen und Eschen bei Windhüvel

und mit die mit dem Symbol  dargestellten Baumreihen

werden gemäß § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt, insbesondere:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
4. aufgrund der Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietsspezifischen, unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

Generelle Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

2. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.
4. Gewässer jeglicher Art anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.
5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen.
6. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.
7. Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu befahren oder zu reiten, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.
8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
Erläuterungen: Pflegeumbrüche von Grünland sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich. Die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.
12. Außerhalb der befestigten Wege oder gekennzeichneten Wege oder Straßen zu fahren oder zu reiten, im Gebiet zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
13. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Nachfolgende Tätigkeiten bleiben von den generellen Verboten (Nr. 1 - 13) in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen unberührt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald die Untere Forstbehörde unverzüglich über die erfolgte Maßnahme zu unterrichten.
2. Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Absprache mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde selbst durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.
3. Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse der Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten, bestehende Anlagen und Betriebe, Straßen und Wege
Erläuterungen: Zu Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (dies beinhaltet nicht den Umbruch von Grünland oder die Nutzung von Brachflächen)
5. die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei
7. die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft
8. Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen
9. Regelmäßige, einfache, im Grundsatz mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz, zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z. B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) durch die jeweiligen Träger der Unterhaltungspflicht. Besondere Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
10. Unterhaltungsarbeiten von vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen, sowie der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Ersatz von Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit.
11. Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind. Gleiches gilt für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen aller Art.

12. Die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten. Jagdliche Einrichtungen bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, im Wald mit der Unteren Forstbehörde.
13. Maßnahmen, die der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und die Untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit der Durchführung kein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen ist.

D Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG NW

D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)

Für alle unter den Abschnitten „C.1–Naturschutzgebiete“ und „C.4–Geschützte Landschaftsbestandteile“ mit der entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

1. Bei Wiederaufforstungen ist ausschließlich die Verwendung standortgerechter Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz zulässig.
2. Jegliche Form einer Endnutzung bleibt einem mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt abgestimmten forstlichen Betriebsplan vorbehalten.

Die Regelungen erfolgen

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Festsetzungsräume -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.19** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf vertraglicher Basis und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt. Der für die Festsetzungsräume angegebene Umfang der Einzelmaßnahmen wurde überschlägig an Hand der aufgeführten Beispiele ermittelt und ist damit nicht abschließend.

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen werden als **Einzelfestsetzungen** lagegenau unter Abschnitt D.3 beschrieben.

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.01</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Eilmsen und Vellinghausen ca. ha</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Niederungsbereich zwischen der Erhebung „Dinker Berg“ und Lippeaue. Die landwirtschaftlich geprägten Siedlungen Eilmsen und Vellinghausen werden von den naturnahen, strukturreichen Laubwäldern „Eilmser Wald“ im Westen und „Löwenwäldchen“ im Osten umgeben. Hoch anstehendes Grundwasser bedingt einen lokal bedeutsamen Grünland- und Kleingewässeranteil. Dieser Landschaftskomplex aus Laubwald mit angrenzendem Grünland und vereinzelt Kleingewässern hat eine hohe Bedeutung für Amphibien.</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen (Eichen-Hainbuchenwald). 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen, von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 5. Umwandlung von Acker in Grünland 6. Neuanlage, Erhalt und Optimierung von Kleingewässern. 7. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes 8. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Sicherung der Biologischen Vielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen 2. zur Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung in die Landschaft 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.02	Am Dinker Berg
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Großer, zusammenhängender ackerbaulich geprägter Landschaftsraum an der Erhebung des Dinker Bergs zwischen den Niederungen der Lippe und Ahse. Mit einem hohen Anteil an typischen Kulturlandschaftselementen aus Feldgehölzen, Hecken, Alleen, ländlichen Siedlungen, hofnahen Obstwiesen und Weiden bietet sich der landschaftlich abwechslungsreiche, störungsarme Raum als Naherholungsraum an.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen (Eichen-Hainbuchenwald). 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen, von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 5. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der ländlichen Siedlungen zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.03</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Niederung des Hündlinger Baches</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Talung des Hündlinger Baches zwischen den Erhebungen „Dinker Berg“ im Norden und „Wierlauke“ im Süden. Grundwasserbeeinflusster Boden, die Geländeform und der Hündlinger Bach bedingen eine vielfältige Landschaft aus Gehölzen, Grünland und vereinzelt Kleingewässern. Der landschaftlich wenig strukturierte Abschnitt südlich von Hündlingen sollte zur Verbesserung der Biotopvernetzung mit der Aheaeue bevorzugt entwickelt werden.</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen sowie eine Förderung von Flora und Fauna der Sonderstandorte erfolgen.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Pflege und Anlage von Obstbaumbeständen, Grünland, Hecken und flachen Tümpeln auf ortsnahen Flächen. 2. Erhalt, Pflege und Anlage von linearen Strukturen (Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Säume, Feldraine, grüne Wege, Obstbäume) entlang der Wege und Schlaggrenzen. 3. Erhalt, Pflege und Anlage von Uferrandstreifen 4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 5. Umwandlung von Acker in Grünland 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung des Ortsrandes zur harmonischen Einbindung Dinkers in die Landschaft 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.04	Landschaftsraum bei Nateln mit Wierlauke , ca. ??? ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Von der Siedlung Nateln und der Erhebung „Wierlauke“ geprägter, strukturreicher Landschaftskomplex aus ortsnahen Obstwiesen und Weiden, grundwassernahen Grünlandbereichen und großen Ackerschlägen auf den besseren Böden und dem großen Laubwaldbereich Wierlauke.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen sowie eine Förderung von Flora und Fauna der Sonderstandorte erfolgen.	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen. 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen, von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 5. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes 6. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung des Ortsrandes zur harmonischen Einbindung in die Landschaft 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.05</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Salzbachau mit Mühlen- und Bieberbach von Ahsemündung bis Flerker Landwehr ca. ha</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Die Salzbachniederung stellt eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Nebengewässern in der Aue (Altwasser, Seitenbäche, Flutrinnen) 4. Umwandlung von Acker in Grünland 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Auenlandschaft. 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Rückgewinnung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz 	

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.06</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Ahseae Ca. 384 ha</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Die Ahse ist der größte Börde-Lehm-Bach des Kreises und stellt mit ihrer Aue geprägt von hohem Grünland- und Gehölzanteil eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Nebengewässern in der Aue (Altwasser, Seitenbäche, Flutrinnen) 4. Umwandlung von Acker in Grünland 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Flussauenlandschaft. 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Rückgewinnung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz 	

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.07</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Soestbach von Berwicke bis Schwefe, ca. ??? ha</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung</u> Die Soestbachniederung stellt eine bedeutende Achse innerhalb der ackerbaulich geprägten Niederbörde dar.</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 2. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue. 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Nebengewässern in der Aue (Altwasser, Seitenbäche, Flutrinnen) 4. Umwandlung von Acker in Grünland 5. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Aue 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Auenlandschaft. 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Rückgewinnung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.08	Welver
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Grundwasserbeeinflusste Bereich, geprägt von Ortsrandlage Welver und Wald, abgrenzt von den Auen Salzbach und Ahse und der ackerbaulich geprägten Landschaft der Niederbörde im Südosten	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt, in einem kleineren Teil ergänzt durch das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) und 5 (Naturnahe Gewässer).	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage von bodenständigen Wald durch Erstaufforstung 2. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze 3. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 4. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in den Wäldern 5. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 8. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 9. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern 10. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Rückgewinnung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.09	Agrarraum mit den Ortslagen Recklingsen, Nehlerheide und Fahnen ca. ha
<u>Naturraum:</u>	Durch landwirtschaftlich geprägter Ortslagen reich gegliederter Raum der Niederbörde
<u>Entwicklungsziel:</u>	Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern auf hof- und ortsnahen Flächen 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
<p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotope 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.10	Frohnholz, ca. ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Größer Waldkomplex in der waldarmen Niederbörde	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) mit dem überlagernden Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage von bodenständigen Wald durch Erstaufforstung 2. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze 3. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 4. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern 8. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.11	Agrarraum bei Illingen Ca. 291 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Von den Siedlungen Scheidingen und Illingen geprägter, strukturreicher Landschaftskomplex aus ortsnahen Obstwiesen und Weiden und großen Ackerschlägen auf den besseren Böden.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Ortslage Illingen in die Landschaft 2. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotope 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.12	Ortslage Scheidingen mit Bispingwald , ca. ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Landschaftsraum bei Scheidingen mit Bispingwald zwischen ackerbaulich geprägter Hellwegbörde und dem waldreicheren Hammer Stadtgebiet	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz 3. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in den Wäldern 4. Umwandlung von Acker in Grünland in der Nähe der Waldbereiche 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 7. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 8. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern 9. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung des Ortsrandlage von Scheidingen zur harmonischen Einbindung in die Landschaft - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotope - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.13	Agrarraum zwischen Scheidigen und Sönnern, ca. ?? ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von guten Lösslehmböden traditionell offene Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen. Wichtige West-Ost-Südost-Achse im Freiraumschutz.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Bachläufen, Wegen und Schlaggrenzen 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.14	Börde bei Flerke und Klotingen ca. 476 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von guten Lösslehmböden traditionell offene Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen und zusammenhängender, kompakter Bebauung.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Bachläufen, Wegen und Schlaggrenzen 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen 4. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.15	Einecker Vöhde ca. 476 ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von grundwasserbeeinflusster, schwerer Böden historische Weide- und Waldlandschaft. Durch Entwässerung ackerfähig gemacht, ausgeräumt.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz im Wald 3. Umwandlung von Acker in Grünland 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern 7. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe. 8. Wiederherstellung und Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.16	Niederbörde um Borgeln, ca. ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von grundwasserbeeinflusster, schwerer Böden historische Weide- und Waldlandschaft. Durch Entwässerung ackerfähig gemacht, ausgeräumt.	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt, Pflege und Anlage von Obstbaumbeständen, Grünland, Hecken und flachen Tümpeln auf ortsnahen Flächen. 2. Erhalt, Pflege und Anlage von linearen Strukturen (Säume, Feldraine, grüne Wege, Obstbäume) entlang der Wege und Schlaggrenzen. 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. - Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft - zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. - zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

<p>Festsetzungsraum</p> <p>D.2.17</p>	<p><u>Bezeichnung und Größe:</u></p> <p>Landschaftsraum zwischen Einecke und Ehningsen ca. ?? ha</p>
<p><u>Gebietsbeschreibung:</u> Reich strukturierter Landschaftsausschnitt in der ansonsten ausgeräumten Niederbörde. Mit seinen Waldbereichen Bedeutung als Rückzugsraum und Vernetzungsachse für an Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten</p>	
<p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.</p>	
<p>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung von Waldbeständen durch Erstaufforstung und durch Anlage von Waldmänteln und Säumen, sowie Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze 2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz im Wald 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 4. Umwandlung von Acker in Grünland 5. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 6. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Hecken, (Kopf-)Baumreihen, Einzelgehölzen oder Sukzessionsstreifen 7. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes 	
<p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

Festsetzungsraum	<u>Bezeichnung und Größe:</u>
D.2.18	Niederbörde mit den Orten Einecke, Ehningsen, Eineckerholsen, Merklingsen und Schwefe, ca. ??? ha
<u>Gebietsbeschreibung:</u> Aufgrund von guten Lösslehmböden traditionell offene, ausgeräumte Bördelandschaft mit großen Ackerschlägen und oft landwirtschaftlich geprägter Bebauung in kompakten Dorfstrukturen (Haufendörfer)	
<u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.	
Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.20 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hof- und ortsnahen Flächen 2. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von extensiv genutzten Säumen an Gewässern, Wegen und Schlaggrenzen 3. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von niedrigen Hecken und einzelnen Gebüsch, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen 4. Pflege, Ergänzung und Neuanlage von Kleingewässern auf hof- und ortsnahen Flächen 5. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe 	
<u>Erläuterung:</u>	
Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft. 2. Aufwertung der Ortsränder zur harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft 3. zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. 4. zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen. 	

D.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Einzelfestsetzungen -

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die unter den Gliederungsnummern D.3.01 – D.3.15 beschriebenen Maßnahmen werden zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung eines leistungsfähigen Landschafts- und Naturhaushaltes als notwendige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und möglichen Nutzungsberechtigten. Maßnahmen innerhalb von Waldflächen sind nur im Rahmen eines von der Forstbehörde erstellten Waldpflegeplanes zulässig.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gem. § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

ⁱ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 v. 22. Juli 1992 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305/42)

ⁱⁱ Grundlage dieser beispielhaft aufgelisteten Arten sind die/ ist der jeweils gültige Standarddatenbogen

ⁱⁱⁱ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 v. 25. April 1979 S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. 223 v. 13.08.1997 S. 9)